



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 29 August 2025
betreffend EP 4 001 835
betreffend App_33793/2025
(R. 360 VerFO mit Blick auf die AG 2)

ANTRAGSTELLERIN:

Faro Technologies, Inc.,
125 Technology Park - 32746-6204 - Lake Mary, FL - US

Vertreten durch
Anja Katharina
Penners

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1) **PMT Technologies (Suzhou) Co., Ltd.,**
Building 2, Xinyang Industrial Park, No. 8
Yanghua Road, Suzhou Industrial Park -
215121 - Suzhou - CN

Vertreten durch Prof. Dr. Nils Heide

2) **Blankenhorn GmbH,**
Kirchheimer Straße 186 - 73265 -
Dettingen unter Teck - DE

Vertreten durch Florian Bewer

VERFÜGUNGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 4 001 835

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Mannheim

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Tochtermann, den rechtlich qualifizierten Richter und Berichterstatter Böttcher und den rechtlich qualifizierten Richter Kupecz erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen – R. 360 VerFO im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 2

KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu 2 streiten über die Kostenverteilung eines von beiden Seiten in diesem Verhältnis für erledigt erachteten Verfahrens gem. Art. 62 EPGÜ.

Die beiden Antragsgegnerinnen waren am 06.05.2025 auf der Fachmesse „Control“ in Stuttgart mit jeweils eigenen Ständen vertreten, an denen die angegriffenen Ausführungsformen beworben wurden. Die Antragsgegnerin zu 1 ist die Herstellerin, die Antragsgegnerin zu 2 ist jedenfalls in Deutschland mit ihrem Vertrieb befasst. An diesem Tag zeigten ein Angestellter der Antragsgegnerin zu 1 und der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2 am Messestand der Antragsgegnerin zu 1 dem dort ermittelnden patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin die dort ausgestellte angegriffene Ausführungsform. Der patentanwaltliche Vertreter der Antragstellerin kehrte darauf hin noch am selben Tag an den Messestand der Antragsgegnerin zu 1 zurück und übergab ihr ein Abmahnschreiben. Zudem wurde im Beisein des hinzugerufenen Geschäftsführers der Antragsgegnerin zu 2 der Verletzungsvorwurf am Messestand der Antragsgegnerin zu 1 besprochen. Eine förmliche Abmahnung der Antragsgegnerin zu 2 erfolgte nicht.

Nach Zurückweisung der Abmahnung durch die Antragsgegnerin zu 1 am Folgetag stellte die Antragstellerin bei der Lokalkammer Mannheim den hier interessierenden Antrag auf Erlass von auf Unterlassung und Sequestration gerichteten einstweiligen Maßnahmen gem. Art. 62 EPGÜ gegen beide Antragsgegnerinnen.

Auf den Webseiten der Antragsgegnerin zu 2 war zumindest bis zur Antragstellung jedenfalls ein Flyer abrufbar, der jedoch die für den Verletzungsvorwurf relevanten Merkmale nicht zeigte.

Nachdem die Frist für den Einspruch verlängert worden war, hat die Antragsgegnerin zu 2 am letzten Tag der verlängerten Frist den vorliegenden Antrag gem. R. 360 VerFO gestellt. Am gleichen Tag hatte sie die als Anlage DTS 3 vorgelegte und mit dem Antrag hilfsweise wiederholte, als Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bezeichnete Erklärung an die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin übermitteln lassen (fortan: Unterlassungserklärung). Nachdem sich die Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu 1 im weiteren Verfahrensverlauf außergerichtlich geeinigt hatten, hat die Lokalkammer in diesem Verhältnis die Rücknahme des Antrags gem. Art. 62 EPGÜ zugelassen.

Die Antragsgegnerin zu 2 ist der Auffassung, dass ihre Unterlassungserklärung sämtliche in der Antragschrift geltend gemachten Unterlassungsansprüche abdecke, wobei die Sequestration durch die erteilte Nullauskunft gegenstandslos geworden sei. Mit der Lokalkammer München (Entscheidung vom 19.05.2025 – UPC_CFI_58/2025, GRUR-RS 2025, 11750) sei infolge der damit eingetretenen Erledigung in entsprechender Anwendung der R. 360 VerFO im Einklang mit deren deutschem Wortlaut der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einstweiliger Maßnahmen

zurückzuweisen. Da die Antragsgegnerin zu 2 in Ermangelung einer gebotenen vorherigen Abmahnung keine Veranlassung für ihre gerichtliche Inanspruchnahme gegeben habe, seien der Antragstellerin die Kosten aus Billigkeitsgründen aufzuerlegen. Die Abmahnung sei nicht entbehrlich gewesen. Es habe keinerlei Anhaltspunkte für ein ausbleibendes Einlenken gegeben. Wie nunmehr durch die Unterlassungserklärung dokumentiert sei, hätte sich die Antragsgegnerin zu 2 vielmehr im Falle einer Abmahnung unverzüglich unterworfen. Sie habe bereits alle Vertriebshandlung eingestellt, nachdem Kenntnis der Abmahnung der Antragsgegnerin zu 1 vorgelegen habe. Zudem hätten ihre Prozessbevollmächtigten direkt im Anschluss an die Anzeige der Vertretung im Verfahren gem. Art. 62 EPGÜ Kontakt zu den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin aufgenommen, um eine einvernehmliche Streitbeilegung zu evaluieren, die indes nicht zustande gekommen sei.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Kosten des erledigten Verfahrens der Antragsgegnerin zu 2 aufzuerlegen sind. Die Unterlassungserklärung sei zwar unzureichend, weil sie kerngleiche Verletzungsformen nicht erfasse und zudem die Höhe der versprochenen Vertragsstrafe unzureichend sei. Das Verfahren sei im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 2 jedoch gleichwohl erledigt, nachdem die Antragstellerin mit der Antragsgegnerin zu 1 einen Vergleich geschlossen habe, der so beschaffen sei, dass von einer Fortsetzung der vorgetragenen Verletzungshandlungen der Antragsgegnerin zu 2 nicht auszugehen sei. Infolge der Erledigung seien die Kosten der Antragsgegnerin zu 2 aufzuerlegen. Auch ohne eine förmliche Abmahnung habe sich der im Beisein des Geschäftsführers der Antragsgegnerin zu 2 am Stand der Antragsgegnerin zu 1 erläuterte Verletzungsvorwurf auch auf die Antragsgegnerin zu 2 bezogen. Die Unterlassungsaufforderung habe sich damit auch an diese gerichtet. Da die angegriffenen Ausführungsformen bis zur Antragstellung auf den Webseiten der Antragsgegnerin zu 2 und in den dort abrufbaren Katalogen angeboten worden seien, musste die Antragstellerin nicht davon ausgehen, dass die Antragsgegnerin zu 2 ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe ihr patentverletzendes Verhalten unterlassen würde und dass eine schriftliche Abmahnung, die nicht über das bereits mündlich erörterte hinausgehen würde, insoweit einen Unterschied machen würde. Der Aufforderung, ihre Unterlassungserklärung nachzubessern und eine ausreichende Unterlassungserklärung abzugeben, sei die Antragsgegnerin zu 2 nicht nachgekommen.

Die Antragsgegnerin zu 2 beantragt:

- I. Es wird festgestellt, dass der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gegenüber der Antragsgegnerin zu 2 gegenstandslos und das Verfahren in der Sache erledigt ist.
- II. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens in Hinblick auf die Antragsgegnerin zu 2 trägt die Antragstellerin.

Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist und in der Sache Erledigung eingetreten ist, und
2. der Antragsgegnerin zu 2) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 18.08.2025 (App_35049/2025), mit dem sie die Zulassung von dort

gehaltenem Vortrag als Antwort auf die Replik der Antragsgegnerin zu 2 beantragt, stützt sich die Anordnung nicht.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

Das Verfahren ist gem. R. 360 Verfo erledigt. Die Kosten sind der Antragsgegnerin zu 2 aufzuerlegen.

1. Die Parteien gehen zur Recht übereinstimmend von einer Erledigung aus.
 - a) Die dem Bedürfnis des Abschlusses von Verfahren, deren Gegenstand sich erledigt hat, dienende Vorschrift der R. 360 Verfo ist auf Anträge auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gem. Art. 62 EPGÜ entsprechend anzuwenden (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 4. Oktober 2024 – CoA 2/2024, Rn. 23 f. – Meril/Edwards).
 - b) Der Erledigung steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin zu 2 das erledigende Ereignis in ihrer Unterlassungserklärung sieht, wohingegen die Antragstellerin die Erledigung des Unterlassungsbegehrens in dem Vergleich mit der Antragsgegnerin zu 1 als der Herstellerin der angegriffenen Ausführungsform verortet, der nach ihrer Einschätzung so beschaffen ist, dass von einer Fortsetzung der Verletzungshandlungen durch die Antragsgegnerin zu 2 nicht auszugehen ist. Entscheidend ist, dass beide Parteien darin übereinstimmen, dass es der Fortsetzung des Verfahrens zur Erreichung der Verfahrensziele nicht mehr bedarf. Dies ist vorliegend nicht nur hinsichtlich der Sequestration (infolge der Nullauskunft) der Fall, sondern nach dem Vorstehenden auch hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens.
 - c) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 2 ist infolge der Erledigung nicht die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen gegen die Antragsgegnerin zu 2 auszusprechen.

Wie sich aus dem englischen und französischen Wortlaut der R. 360 Verfo ergibt („If the Court finds that an action has become devoid of purpose and that there is no longer any need to adjudicate on it, it may ... dispose of the action by way of order.“ bzw. „Si la Jurisdiction considère qu’une affaire est devenue sans objet et qu’il n’y a plus lieu de statuer, elle peut ... mettre fin à l’instance par voie d’ordonnance“), ist das Verfahren für beendet zu erklären. Einer Entscheidung über die Klage bzw. den Antrag steht dessen Erledigung entgegen (vgl. auch die englische und französische Bezeichnung der Vorschrift „R. 360 – No need to adjudicate“ bzw. „Règle 360 – Non-lieu à statuer“). Hinzukommt, dass im Fall der beiderseitigen Erledigungserklärung die Parteien gerade nicht mehr an ihren Sachanträgen festhalten und das Gericht hieran gebunden ist (vgl. Art. 76 (1) EPGÜ). Damit sind Klage bzw. Antrag nicht ab- oder zurückzuweisen. Dem abweichenden Wortlaut der deutschen Sprachfassung der Vorschrift kommt vor diesem Hintergrund keine Bedeutung zu, die ein anderes Ergebnis rechtfertigen würde.

2. Die Kosten des Verfahrens im Prozessrechtsverhältnis der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 2 werden der Antragsgegnerin zu 2 auferlegt.
 - a) Da infolge des übereinstimmend für erledigt angesehenen Verfahrensgegenstands keine Hauptsache mehr zu erwarten ist, ist schon aus diesem Grund eine Kostenentscheidung veranlasst.
 - b) Aus den für die Kostenentscheidung maßgeblichen Vorschriften des Art. 69 EPGÜ ergibt sich, dass die Kosten der Antragsgegnerin zu 2 aufzuerlegen sind.

aa) Dies folgt bereits auf Art. 69 (1) EPGÜ, weil die Antragsgegnerin zu 2 als unterlegene Partei anzusehen ist, nachdem sie sich durch Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Erteilung der Nullauskunft in die unterlegene Position begeben hat (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 4. Oktober 2024 – CoA 2/2024, Rn. 24 – Meril/Edwards). Dass die Unterlassungserklärung zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr unzureichend sein mag, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass die Antragsgegnerin zu 2 ihre Unterlassungserklärung für ausreichend erachtet und sich damit aus ihrer Sicht unterworfen hat. Die Annahme, sie sei nicht die unterlegene Partei, würde sich hierzu in Widerspruch setzen.

bb) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 2 gebieten Billigkeitsgründe keine andere Kostenverteilung (Art. 69 (2), (3) EPGÜ).

Zwar kommt die Auferlegung der Kosten auf den Kläger aus Billigkeitsgründen in Betracht, wenn der Beklagte keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat und sich auf die Klage hin unmittelbar unterwirft. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn eine Klage ohne vorherige Abmahnung erhoben wird. Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Antrag auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 4. Oktober 2024 – CoA 2/2024, Rn. 29 – Meril/Edwards).

Im Streitfall war eine vorherige förmliche Abmahnung der Antragsgegnerin zu 2 jedoch nicht erforderlich. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2 war bei der Erörterung des Verletzungsvorwurfs am Messestand der Antragsgegnerin zu 1 zugegen. Es kann dahinstehen, ob dabei auch die Antragsgegnerin zu 2 zur Unterlassung aufgefordert wurde. Jedenfalls war aufgrund der Abmahnung der Antragsgegnerin zu 1 für die Antragsgegnerin zu 2 ersichtlich, dass die Antragstellerin die Patentverletzung nicht dulden wird. Aus der fehlenden förmlichen Abmahnung der Antragsgegnerin zu 2 ergab sich für sie nichts Gegenteiliges. Dementsprechend hat der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2 nach ihrem eigenen Vortrag patentverletzende Angebote von seinem Messestand entfernt. Ob im weiteren Fortgang eine förmliche gesonderte Abmahnung der Antragsgegnerin zu 2 erforderlich ist, beurteilt sich aus der maßgeblichen objektiven Sicht der Antragstellerin. Unstreitig hat die Antragsgegnerin zu 1 als Herstellerin die Abmahnung zurückgewiesen. Ebenso unstreitig hat die Antragsgegnerin zu 2 als Vertriebspartnerin der Antragsgegnerin zu 1 auf ihren Webseiten die angegriffenen Ausführungsformen weiterhin zumindest mit einem Flyer beworben. Vor diesem Hintergrund durfte die Antragstellerin davon ausgehen, nicht ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe klaglos gestellt zu werden. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob in dem Flyer alle für die Patentverletzung relevanten Merkmale gezeigt wurden, solange wie im Streitfall unstreitig ist, dass der Flyer die nämliche angegriffene Ausführungsform zum Gegenstand hat. Unerheblich ist weiter, dass die Antragsgegnerin zu 2 für sich in Anspruch nimmt, ihre Vertriebshandlungen eingestellt zu haben und davon ausgegangen zu sein, dass der Flyer unschädlich sei, weil er die relevanten Merkmale nicht gezeigt habe. Die Antragsgegnerin zu 2 macht nicht geltend, dass die Einstellung der sonstigen Vertriebstätigkeit und eine fehlende Lieferbereitschaft für die Antragstellerin erkennbar gewesen wären. Unabhängig davon, ob der intern gebliebene Vorbehalt einer fehlenden Lieferbereitschaft ein patentverletzendes Anbieten ausschließt, durfte die Antragstellerin aufgrund der geschilderten Umstände davon ausgehen, dass auch die Antragsgegnerin zu 2 ohne Inanspruchnahme von gerichtlicher Hilfe an ihrem patentverletzenden Verhalten festhält.

Selbst wenn entgegen dem Vorstehenden eine vorherige Abmahnung geboten gewesen wäre, entspräche die Auferlegung der Kosten auf die Antragsgegnerin zu 2 immer noch der Billigkeit. Die Unterlassungserklärung (Anlage DTS 3) lässt für sich genommen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit erkennen, dass sich die Unterlassungsverpflichtung auch auf kerngleiche Verletzungsformen bezieht. Sie bezieht sich ihrem Wortlaut nach nämlich nur auf tragbare

Koordinatenmessgeräte der Bezeichnung 7-Achsen-Messarm "PMT Flagship Series GAMMA M und P" wie dort abgebildet. Der „insbesondere“-Zusatz, der auf die Merkmale des Patentanspruchs 1 verweist, erweitert den Gegenstand der Erklärung nicht auf Messgeräte anderer Bezeichnung. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin zu 2 hat keine außerhalb der Erklärung liegenden Umstände aufgezeigt, die zu einem anderen Ergebnis führen. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 2 durfte die Antragstellerin eine auch kerngleiche Verletzungsformen erfassende Unterlassungserklärung verlangen. Soweit die Antragsgegnerin zu 2 in ihrem Schriftsatz vom 18.08.2025 hinreichend deutlich und verbindlich klargestellt haben mag, dass sich die Unterlassungsverpflichtung auch auf kerngleiche Verletzungsformen erstreckt, erfolgte dies nicht mehr unmittelbar auf die Zustellung der Antragschrift hin. Es kann daher nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sich die Antragsgegnerin zu 2 auf eine Abmahnung hin innerhalb einer hierfür anzusetzenden üblichen, regelmäßig kürzeren Frist in gebotem Umfang unterworfen hätte. Auf die Verlängerung einer angemessenen Frist zur Reaktion auf eine Abmahnung hätte sich die Antragstellerin nicht ohne weiteres einlassen müssen.

ANORDNUNG:

1. Das Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 2 wird infolge von Erledigung für beendet erklärt.
2. Die Antragsgegnerin zu 2 hat die auf diesen Verfahrensteil entfallenden Kosten zu tragen.

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

Order no. ORD_33879/2025 in ACTION NUMBER: App_33793/2025
UPC number: UPC_CFI_500/2025
Action type: Not provided
Related proceeding no. Application No.: 26609/2025
Application Type: Application for provisional measures (RoP206)

Erlassen in Mannheim am 29. August 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Prof. Dr. Tochtermann
Vorsitzender Richter

Böttcher
Rechtlich qualifizierter Richter

Kupez
Rechtlich qualifizierter Richter